



Liefer- und Leistungsbedingungen der Körper Business Area Supply Chain

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Vertragsleistungen des Auftragnehmers in Bezug auf die Lieferung und Installation von Lager- oder Logistiksystemen oder Teilen und Komponenten davon sowie für Angebote des Auftragnehmers und Verträge zwischen Auftragnehmer und Kunde.

Geschäftsbedingungen des Kunden (insbesondere dessen Allgemeine Einkaufsbedingungen) sowie abweichende rechtliche Bestimmungen in anderen Vertragsdokumenten des Kunden im Hinblick auf den Vertrag (etwa Spezifikationen, Datenblätter, technische Dokumentationen, Werbematerialien, Bestellungen, Auftrags- oder Bestellbestätigungen oder Versandunterlagen), die zu diesen Bedingungen ganz oder teilweise in Widerspruch stehen, werden nicht Vertragsbestandteil und sind für den Auftragnehmer nicht bindend, es sei denn, der Auftragnehmer hat sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch im Fall eines ausdrücklichen oder impliziten Hinweises des Kunden auf abweichende Bedingungen in einem Angebot, einer Bestellung, einer Bestätigung oder einem anderen Vertragsdokument mit Bezug auf den Vertrag. Der Auftragnehmer widerspricht solchen abweichenden Bedingungen des Kunden hiermit ausdrücklich.

Im Fall von Widersprüchen zwischen den spezifischen Bestimmungen eines Angebots oder Vertrags und diesen Bedingungen, gehen das Angebot oder der Vertrag vor.

Begriffe, die durchgängig großgeschrieben werden, haben die Bedeutung, die ihnen in der letzten Ziffer dieser Bedingungen zugeschrieben wird.

Ziffer 1

Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer wird die Vertragsleistungen gemäß dem Vertrag liefern, ausführen, erbringen und installieren.
- 1.2 Der Kunde kann nach eigenem Ermessen schriftlich die „Optionalen Leistungen“ in Anspruch nehmen, die als solche in den Technischen Spezifikationen beschrieben oder gekennzeichnet sind, wobei er dies innerhalb der darin festgelegten Fristen, in jedem Fall jedoch so frühzeitig tun muss, dass dem Auftragnehmer eine rechtzeitige Planung, Konstruktion, Lieferung und Installation möglich ist. Nachdem der Kunde diese Option in Anspruch genommen hat und dies vom Auftragnehmer bestätigt wurde, wird die relevante optionale Leistung zu einem Bestandteil der Vertragsleistungen und der Auftragnehmer führt die damit verbundenen Arbeiten zu den in den Technischen Spezifikationen genannten Preisen durch.
- 1.3 Der Auftragnehmer stellt auf eigene Kosten die Sonderwerkzeuge, Ausrüstung, Instrumente und Maschinen sowie die Arbeitskräfte und Materialien sowie alle anderen Anlagen bereit, die für die Vertragsleistungen benötigt werden. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass er Arbeitskräfte, Ausrüstung und materielle Ressourcen in ausreichender Menge und ausreichendem Umfang für die Vertragsleistungen und die Erreichung der Meilensteine bereitstellt.
- 1.4 Die durchgeführten Vertragsleistungen können vom Kunden oder einer anderen vom Kunden bevollmächtigten Person während der üblichen Geschäftszeiten begutachtet werden. Derlei Inspektionen sind vorab unter Beachtung einer angemessenen Frist anzukündigen und dürfen die Tätigkeiten des Auftragnehmers im Hinblick auf die Vertragsleistungen nicht stören.
- 1.5 Sollte der Kunde im Zeitraum bis zur Abnahme (oder ggf. Vorläufigen Abnahme) feststellen, dass eine der Vertragsleistungen fehlerhaft ist oder nicht dem Vertrag entspricht, werden die Parteien im guten Glauben Möglichkeiten zur Berichtigung und Abschwächung besprechen, wobei der Auftragnehmer jedoch weiterhin berechtigt und dafür verantwortlich ist, festzulegen, wie die Vertragsleistungen letztendlich durchgeführt werden.
- 1.6 Der Umfang der Vertragsleistungen ist bei Vertragsabschluss festzulegen. Im Konkreten sind alle darauffolgenden (a) Änderungen von verbindlich für die Vertragsleistungen geltenden

Gesetzen und Verordnungen, (b) Änderungen an vereinbarten oder verbindlich anzuwendenden Standards und Normen oder (c) verbindlichen Anweisungen, die von einer zuständigen Behörde erteilt werden, welche nicht auf ein Versäumnis aufseiten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, nicht im Umfang eingeschlossen.

- 1.7 Was die Verpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf die Lieferung der Materialien betrifft, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die gelieferten Materialien den Spezifikations- und Designanforderungen entsprechen, die vom Kunden festgelegt wurden.

Ziffer 2

Vertragspreis und Steuern

- 2.1 Der Vertragspreis ist der Preis für die Vertragsleistungen gemäß Angebot.
- 2.2 Vorbehaltlich des geltenden Steuerrechts oder der verbindlichen Anweisungen eines zuständigen Finanzamts gilt Folgendes:
 - 2.2.1 Der Vertragspreis und alle anderen im Vertrag vereinbarten Preise sind Nettobeträge exklusive einer Umsatzsteuer (UST) oder vergleichbarer indirekter Steuern (Verbrauchssteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer, immer beinhaltend Zölle, Abgaben, Bußgelder oder sonstiger behördlicher Kosten, zusammen „Indirekte Steuern“). Die Indirekten Steuern trägt der Kunde. Der Auftragnehmer wird dem Kunden daher die Indirekten Steuern zusätzlich zum vom Kunden geschuldeten Nettobetrag und in dem nach den geltenden Steuergesetzen erforderlichen Umfang in Rechnung stellen.
 - 2.2.2 Der Kunde hat dem Auftragnehmer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) auf dem Bestellformular für (i) das Land, in dem der Kunde seine Geschäftstätigkeit ausübt, und/oder (ii) jedes andere Land, in dem der Kunde eine feste Niederlassung hat, mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die bestellten Angebote für die geschäftliche Nutzung des Kunden an dem/den vorgenannten Ort(en) gemäß der angegebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) zu nutzen. Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen gilt außerdem Folgendes: Der Kunde wird dem Auftragnehmer schriftlich bestätigen, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist („Gelangensbestätigung“).
 - 2.2.3 Die Abrechnungen zwischen den Parteien, einschließlich der Zahlung von Vergütungen und Anzahlungen, erfolgen auf der Grundlage von ordnungsgemäßen Rechnungen gemäß den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere:
 - korrekte Angaben des Auftragnehmers: der Name (einschließlich Rechtsform) und die Adresse, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die IBAN-Nummer und die Kontonummer sowie der Name der Bank.
 - korrekte Angaben des Kunden: Name und Adresse (vollständiger Name der juristischen Person und Sitzadresse), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
 - Rechnungsnummer;
 - Bestellnummer (PO), die der Kunde und seine Kontaktperson angeben;
 - Beschreibung der in Rechnung gestellten Leistungen oder Lieferungen, die der jeweiligen Dokumentation beigefügt sind.
 - 2.2.4 Rechnungen sollen an die im Angebot genannte Adresse adressiert werden.
 - 2.2.5 Zur Klarstellung wird festgehalten, dass jede Partei einschließlich der verbundenen Unternehmen des Kunden für die Zahlung der Steuern verantwortlich ist, zu deren Zahlung sie nach geltendem Recht gesetzlich verpflichtet ist. Alle Zahlungen im Rahmen dieser Vereinbarung, die vom Kunden an den Auftragnehmer zu leisten sind, verstehen sich ohne Abzug aller ordnungsgemäß anwendbaren Steuern, Zölle, Abgaben,

Bußgelder oder sonstiger behördlicher Kosten, mit Ausnahme der Quellensteuer auf Zahlungen an den Auftragnehmer, die nach den Steuergesetzen des Staates, in dem der Kunde seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, erforderlich sind. Der Kunde stellt dem Auftragnehmer Nachweise über die Zahlung dieser Steuern zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer aufgrund einer gültigen (Teil-) Freistellungsbescheinigung der zuständigen Steuerbehörde ganz oder teilweise von der Quellensteuer befreit ist.

Der Kunde und der Auftragnehmer kooperieren, um Steuern oder ähnliche Gebühren zu minimieren, soweit dies angemessen und rechtskonform ist. Jede Partei wird alle erforderlichen Erklärungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, um eine solche angemessene Minimierung zu erreichen. Der Kunde wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um den Auftragnehmer bei der Erlangung einer Freistellungsbescheinigung durch den Staat, in dem der Kunde seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zu unterstützen, wenn dies nach einer Bestimmung des Doppelbesteuerungsabkommens und/oder des Steuerrechts des Sitzstaates des Kunden erforderlich ist, um den vorgenannten Anspruch auf Steuerbefreiung zu bestätigen. Der Auftragnehmer wird dem Kunden rechtzeitig seine steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung zur Verfügung stellen, um die Steuerbefreiung oder den ermäßigten Steuersatz zu erhalten. Der Kunde überweist die einbehaltenen Steuern an die zuständigen Behörden und stellt eine entsprechende Quellensteuerbescheinigung für die einbehaltenen Beträge aus.

2.2.6 Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag gegenüber verbundenen Unternehmen einer Partei offenzulegen und eine Kopie dieser Vereinbarung bei allen Behörden einzureichen.

2.2.7 Die Pflichten der Parteien gemäß diesem Abschnitt überdauern die Kündigung oder den Ablauf des Vertrags.

Ziffer 3 Überprüfung und Zustimmung

3.1 Soweit dies im Projektzeitplan vorgesehen ist, werden die Layouts, die Zeichnungen und die anderen Funktionsbeschreibungen in Verbindung mit den Vertragsleistungen, welche in den Technischen Spezifikationen enthalten sind, detaillierten Überprüfungen durch den Auftragnehmer unterzogen und von ihm fertiggestellt, wobei dieser Prozess vom Kunden zu unterstützen ist.

3.2 Der Auftragnehmer wird die fertiggestellten Dokumente spätestens zu dem im Projektzeitplan vereinbarten Zeitpunkt dem Kunden zur Überprüfung bereitstellen.

3.3 Die aufseiten des Kunden bestehende Frist für die Überprüfung darf 10 Werktage ab Bereitstellung der Dokumente an den Kunden nicht übersteigen. In der Frist für die Überprüfung hat der Kunde:

3.3.1 seine Zustimmung mit oder ohne Anmerkungen zu erteilen, oder

3.3.2 seine Zustimmung unter Angabe von Anmerkungen zu verweigern, in denen die Teile oder Komponenten genannt und erläutert werden müssen, welche nicht dem Vertrag entsprechen. Die Verweigerung der Zustimmung und die damit verbundenen Anmerkungen gelten nur für die einschlägigen, übermittelten Planungsunterlagen oder deren Teile.

3.4 Nach Verweigerung der Zustimmung durch den Kunden gemäß dem Vertrag hat der Auftragnehmer so schnell wie technisch möglich alle notwendigen Planungsunterlagen entsprechend den Anmerkungen des Kunden zu überarbeiten und sie erneut für eine weitere Überprüfung gemäß den oben genannten Bestimmungen vorzulegen. Der Kunde darf im Zuge der Überprüfung der erneut übermittelten Unterlagen nicht mehr den Teilen oder Komponenten seine Zustimmung verweigern, denen er vorher zugestimmt oder die er nicht oder nicht

fristgerecht beanstandet hat. Im Fall einer Verweigerung der Zustimmung durch den Kunden, welche nicht gemäß dem Vertrag erfolgt (insbesondere, da eine Beanstandung nicht in den Umfang der Vertragsleistungen fällt), ist die Verweigerung als Ersuchen um Leistungsänderung durch den Kunden gemäß Ziffer 10 zu verstehen.

3.5 Nach Ablauf der Frist für die Überprüfung und sofern keine Anmerkungen hinsichtlich der Planungsunterlagen oder deren Teile beim Auftragnehmer eingehen, gilt die Zustimmung als erteilt.

3.6 Sollte eine Änderung am Design des Systems und/oder den Zeichnungen für die Vertragsleistungen aufgrund eines Versäumnisses aufseiten des Kunden notwendig werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, gegenüber dem Kunden alle daraus resultierenden Verluste, Schäden und Kosten geltend zu machen.

Ziffer 4 Lieferung, Eigentums- und Gefahrübergang

4.1 Die Lieferbedingungen für Lieferungen im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen richten sich nach dem im Angebot genannten Incoterm (falls keine Angabe: FCA) nach Maßgabe der aktuellsten Fassung der Incoterms, aktuell Incoterms 2020.

4.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind zulässig, sofern sie im Hinblick auf die Einhaltung des Projektzeitplans vertretbar sind.

4.3 Der Auftragnehmer behält das Eigentumsrecht an der gesamten gelieferten Ausrüstung bis zur Zahlung des vollständigen Vertragspreises durch den Kunden.

4.4 Der Auftragnehmer ist für die Vertragsleistungen während ihrer Installation, der diesbezüglich durchgeführten Tests und ihrer Inbetriebnahme verantwortlich. Der Übergang der operativen Verantwortlichkeit und der Gefahr an den Kunden für zufällige Schäden oder Verluste der gelieferten Produkte oder der gesamten Vertragsleistungen, die nicht durch eine Partei verschuldet wurden, findet zum Zeitpunkt der Vorläufigen Abnahme oder (falls früher) mit Beginn der operativen Nutzung statt.

Ziffer 5 Dokumentation

5.1 Der Auftragnehmer erstellt und übermittelt die Dokumentation in der folgenden Form:

5.1.1 Format: Elektronische Dateien

5.1.2 Sprache: Deutsch (und in jeder anderen, durch geltendes Recht vorgeschriebenen Sprache)

5.2 Alle Rechte an der Dokumentation liegen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erteilt dem Kunden ein nicht exklusives Nutzungsrecht für die Dokumentation zum vereinbarten oder vorhersehbaren Zweck, welches ausschließlich an verbundene Unternehmen des Kunden oder Dritte übertragen oder unterlizenzieren werden kann, welche die Vertragsleistungen vom Kunden im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs erwerben.

Ziffer 6 Projektbeginn und -zeitplan, Änderungen der Marktbedingungen

6.1 Der Auftragnehmer nimmt die Vertragsleistungen gemäß dem Projektzeitplan auf, sobald der Kunde alle notwendigen amtlichen Bewilligungen und Genehmigungen von den zuständigen Behörden vorgelegt und die fälligen Zahlungen gemäß dem Zahlungsplan geleistet hat.

6.2 Der Projektzeitplan stellt eine vorläufige Fassung des Projektzeitplans dar, welche von den Parteien im guten Glauben besprochen, ausgearbeitet und in die Endfassung gebracht wird. Ziffern 3.2, 3.3 und 3.5 finden entsprechend Anwendung.

- 6.3 Den Parteien ist bekannt, dass im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen verschiedene Lieferungen und Leistungen von Dritten (insbesondere von Lieferanten und Subunternehmern) erforderlich sind und nicht alle Drittleistungen bereits vor Vertragsschluss bindend bestellt werden können. Abhängig von Marktbedingungen und außerhalb des Einflusses der jeweiligen Partei kann sich die Verfügbarkeit dieser Lieferungen und Leistungen schnell und unvorhersehbar ändern. Die Parteien werden vor und nach Abschluss des Vertrages die notwendigen und angemessenen Bemühungen unternehmen, um Vorkehrungen für die Einhaltung der Liefertermine gemäß dem Projektzeitplan zu treffen, Verzögerungen zu minimieren und Alternativen zu finden. Sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, gilt Folgendes. Bei wesentlichen nachteiligen Änderungen der relevanten Marktbedingungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht konkret vorhersehbar waren und die die fristgerechte Einhaltung des Projektzeitplans objektiv unmöglich oder nicht zumutbar machen, informiert die betreffende Partei die andere Partei unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Änderungen, und die Parteien vereinbaren in gutem Glauben einen angepassten Projektzeitplan. Wenn in angemessener Frist keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt der Auftragnehmer die Anpassung nach billigem Ermessen.

Ziffer 7 Verpflichtungen des Kunden, Schnittstellen

- 7.1 Der Kunde ist zu den Beistellungen und Mitwirkungen gemäß Angebot oder anderweitiger Vereinbarung z.B. gemäß VVV oder Schnittstellenliste, verpflichtet. Die Kundenbeiträge sind Voraussetzung für den Auftragnehmer, die Vertragsleistungen durchführen zu können.
- 7.2 Was die Schnittstellen zwischen den Vertragsleistungen und den Leistungen anderer vom Kunden beauftragter Auftragnehmer in Verbindung mit den Vertragsleistungen betrifft, ist der Auftragnehmer für die Unterstützung aller Arbeiten an Schnittstellenbereichen verantwortlich; hiervon ausgenommen sind etwaige Unklarheiten, Konflikte und/oder Ungenauigkeiten aus derlei Schnittstellen, welche vom Auftragnehmer nicht hätten antizipiert werden können und welche ihm gegenüber vor der Unterzeichnung des Vertrags nicht offengelegt worden sind. Für diese trägt der Kunde die Verantwortung. Der Kunde muss dem Auftragnehmer alle notwendigen Informationen in ausreichend Details über die Schnittstellen-Ausrüstung, -Systeme oder -Infrastrukturen für die Erstellung der Ausführungsplanung durch den Auftragnehmer sowie für die Erbringung der Vertragsleistungen bereitstellen.

Ziffer 8 Zugang und Standortbedingungen

- 8.1 Der Kunde wird rechtzeitig alle notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen für die Arbeiten am Standort für das Personal des Auftragnehmers und seine Vertreter, Lieferanten oder Subunternehmer beschaffen.
- 8.2 Der Auftragnehmer unterrichtet den Kunden über die normalen Arbeitszeiten. Bis zur Abnahme (oder ggf. Schlussabnahme) steht es ihm frei, die Vertragsleistungen in den zusätzlichen Zeiträumen oder in zusätzlichen Schichten an beliebigen Kalendertagen zu erbringen, wenn der Auftragnehmer dies für die Einhaltung des vereinbarten Zeitplans für notwendig oder angemessen erachtet.
- 8.3 Der Kunde ist für alle Kosten aufgrund von Überstunden seiner Angestellten und Mitarbeiter verantwortlich.
- 8.4 Der Kunde wird in allen Baubereichen kostenlos den notwendigen Bereich für die Errichtung und Aufbewahrung der Ausrüstung und Hilfseinrichtungen für die voraussichtlichen Teams, die Materialien und die Lagerräume bereitstellen, darunter Abwasser, Wasser, Druckluft mit angemessenem Druck und Elektrizität von angemessener Stärke. Der

Baustellenbereich und Bereich für die Einrichtungen ist für die gesamte Ausführungsdauer der Vertragsleistungen von natürlichen Hindernissen freizuhalten und für die Erbringung der Vertragsleistungen bereitzuhalten.

- 8.5 Der Standort muss für die gesamte Ausführungsdauer der Vertragsleistungen über einen Sicherheitsdienst verfügen. Dieser Sicherheitsdienst muss rund um die Uhr, d. h. vierundzwanzig Stunden an sieben Tagen pro Woche, auf Kosten des Kunden bereitgestellt werden.
- 8.6 Der Kunde wird dem Auftragnehmer in jedem Baubereich einen Ort zur Verfügung stellen, wo er Bauschutt und -abfall in geeigneten Containern in einer Entfernung von höchstens 100 Metern vom Errichtungsort abladen kann, und es ist seine Pflicht, die angemessenen Unterlagen zu erstellen und dessen Transport an eine Abfallbehandlungsanlage, Recyclinganlage oder Mülldeponie gemäß dem örtlich geltenden Recht sicherzustellen.
- 8.7 Sollte sich die Übergabe des Standorts für den Beginn der Installationsarbeiten verzögern, obliegen die Sicherheit und der Schutz der Materialien sowie die Aufbewahrung der Materialien am Standort der Verantwortung des Kunden.
- 8.8 Der Kunde wird die in seinen Verantwortungsbereich fallenden Bedingungen gemäß VVV schaffen und während des gesamten Projekts bis zur Abnahme (oder ggf. Schlussabnahme) aufrechterhalten.

Ziffer 9 Softwarelizenz

- 9.1 Sofern hierin nichts anderes vereinbart wird, erhält der Kunde ein dauerhaftes, nicht exklusives Recht zur Nutzung und Wartung der Software für den vereinbarten und vernünftigerweise vorhersehbaren Betrieb des Systems. Das Nutzungsrecht darf nur im ordentlichen Geschäftsgang an verbundene Unternehmen des Kunden oder an einen Käufer des Systems abgetreten und unterlizenziert werden.
- 9.2 Sollten die Vertragsleistungen die Bereitstellung und Implementierung von Software durch ein verbundenes Unternehmen des Auftragnehmers als Subunternehmer des Auftragnehmers umfassen (beispielsweise ein Lagerverwaltungssystem), finden die Lizenzbedingungen des verbundenen Unternehmens Anwendung.
- 9.3 Sollte die Software einer Drittpartei gehören, tritt der Auftragnehmer die betreffende Softwarelizenz oder -unterlizenz daran gemäß den Lizenzbedingungen der entsprechenden Drittpartei für die Software ab.
- 9.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur Offenlegung des Quellcodes der Software verpflichtet.

Ziffer 10 Leistungsänderungen

- 10.1 Auftragnehmer führt die Leistungsänderungen durch, die aufgrund des Folgenden notwendig sind: (a) Änderungen von verbindlich für die Vertragsleistungen geltenden Gesetzen und Verordnungen, (b) Änderungen von Standards und Normen, sofern diese ausdrücklich vereinbart wurden oder zwingend auf die Vertragsleistungen anzuwenden sind, oder (c) verbindliche Anweisungen einer zuständigen Behörde, welche nach Vertragsabschluss erlassen werden und nicht auf ein Versäumnis aufseiten des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Diese Leistungsänderungen werden als vom Kunden verlangt erachtet. Die Parteien müssen die jeweils andere Partei unverzüglich benachrichtigen, wenn sie von einer solchen Änderung oder Anweisung Kenntnis erhalten.
- 10.2 Der Kunde kann darüber hinaus Leistungsänderungen jederzeit schriftlich bis zur Abnahme (oder ggf. Vorläufigen Abnahme) verlangen und der Auftragnehmer kann diese entsprechend vorschlagen.

- 10.3 Nach Erhalt eines Verlangens um Leistungsänderung vom Kunden oder nach eigenem Vorschlag einer solchen Leistungsänderung unterrichtet der Auftragnehmer den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist über die Auswirkungen der Leistungsänderung auf Vertragspreis und Projektzeitplan, wobei er ihm ein Angebot für die Leistungsänderung unterbreiten wird. Der Kunde muss dem Auftragnehmer die Kosten auf Stunden- und Materialbasis erstatten, die diesem vernünftigerweise bei der Überprüfung der Leistungsänderung und der Erstellung des Angebots entstanden sind, wenn der Kunde die Leistungsänderung verlangt hat oder es sich um eine Leistungsänderung hiernach handelt.
- 10.4 Der Kunde muss binnen 10 Werktagen auf das Angebot des Auftragnehmers antworten, indem er dieses entweder unterzeichnet und annimmt oder es ablehnt. Sollte der Kunde diese Mitteilungsfrist nicht erfüllen und den Auftragnehmer auch nicht davon in Kenntnis setzen, dass er bis zu 10 weitere Werktage für das Treffen einer Entscheidung benötigt, gilt das Angebot des Auftragnehmers als abgelehnt.
- 10.5 Solange sich die Parteien nicht auf eine Leistungsänderung einigen, bleiben die Vertragsleistungen unverändert und kann der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen entscheiden, die betroffenen Teile der Vertragsleistungen durch Unterrichtung an den Kunden auszusetzen. Der Kunde hat für die angemessenen Kosten (einschließlich des vertretbaren Mehraufwands) aufzukommen, die dem Auftragnehmer in diesem Zeitraum sowie infolge der Aussetzung entstehen, wenn er die Leistungsänderung verlangt hat oder es sich um eine Leistungsänderung hiernach handelt.
- 10.6 Die Parteien können sich ausnahmsweise auf ein vereinfachtes Verfahren für Leistungsänderungen mit einem Einzelwert von bis zu EUR 20.000,00 (oder dem gleichwertigen Betrag in der lokalen Währung) einigen und eine Liste über die zusätzlichen und verminderten Kosten führen (Mehr-/Minderkostenliste), die von den Projektverantwortlichen fortlaufend unterzeichnet oder in anderer geeigneter Weise (etwa durch E-Mail-Bestätigung) verifiziert werden muss. Der Auftragnehmer kann den positiven Saldo gemäß der Liste am Ende jedes Monats einfordern und in Rechnung stellen.
- Ziffer 11 Projektaussetzung**
- 11.1 Im Fall einer Aussetzung oder Verzögerung der Vertragsleistungen oder eines Teils davon, welche vom Kunden verlangt wird oder aus Gründen notwendig wird, die nicht dem Auftragnehmer zuzuschreiben sind (z. B. verbindliche Anweisungen von einer zuständigen Behörde), hat der Auftragnehmer die Erbringung aller Vertragsleistungen unverzüglich einzustellen.
- 11.2 Die Auswirkungen auf Kosten und Schäden des Auftragnehmers sowie auf den Projektzeitplan werden als Leistungsänderung erachtet und sind in Form einer solchen zu vereinbaren, soweit die Aussetzung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Sofern nichts anderes gemäß diesen Bedingungen vereinbart wurde, sind alle Kosten oder Verluste (darunter angemessener Mehraufwand, Kosten für das Pausieren und die Wiederaufnahme der Vertragsleistungen und angemessene Marge), die dem Auftragnehmer aufgrund der Aussetzung oder Verzögerung entstehen, vom Kunden zu tragen und von diesem zu erstatten. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, jene Kosten oder Schäden möglichst gering zu halten.
- Ziffer 12 Verlängerung des Projektzeitplans**
- 12.1 Im Fall von Unterbrechungen oder Verzögerungen der Vertragsleistungen, die auf eines der folgenden Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind, erfolgt eine angemessene und faire Verlängerung (einschließlich der angemessenen Zeiträume für das Pausieren und die Wiederaufnahme der Vertragsleistungen) des Projektzeitplans:
- 12.1.1 eine Handlung oder Unterlassung, die dem Kunden oder von ihm beauftragten, anderen Auftragnehmern zuzuschreiben ist;
- 12.1.2 Änderungen der technischen Bedingungen, des Umfangs der Vertragsleistungen, des Projektzeitplans oder der Bedingungen am Standort, vorausgesetzt, dass derlei Änderungen die Ausführung der Vertragsleistungen beeinträchtigen;
- 12.1.3 Unterbrechung der vom Auftragnehmer erbrachten Vertragsleistungen, welche auf die Nutzung des Standorts durch den Kunden, seine Beauftragten oder andere Personen am Standort zurückzuführen ist, sowie sämtliche Verzögerungen beim Zugang zum Standort, welche eine Auswirkung auf den vereinbarten Projektzeitplan haben;
- 12.1.4 Ereignisse Höherer Gewalt;
- 12.1.5 abnormale Witterungsbedingungen, welche die normale Ausführung der Vertragsleistungen beeinträchtigen, wie außerordentlich schwere Regenfälle, Stürme, hohe oder niedrige Temperaturen;
- 12.1.6 Leistungsänderungen oder sonstige Änderungen am Design der Waren oder Dienstleistungen, die zwingend von den Behörden vorgeschrieben werden;
- 12.1.7 Aussetzung der Vertragsleistungen aus Gründen, die nicht dem Auftragnehmer zuzuschreiben sind (sofern sie nicht im Konkreten als Leistungsänderung festgelegt wurden);
- 12.1.8 Änderungen der Gesetze/Standards, die vom Auftragnehmer innerhalb von 28 Tagen vor der Angebotsübermittlung nicht vorherzusehen waren, und Änderungen der Gesetze/Standards, die während der Projektausführung vorgenommen werden;
- 12.1.9 Untergrund- oder Bodenverhältnisse, die nach Aufnahme der Vertragsleistungen bemerkt werden und welche vom Auftragnehmer vernünftigerweise nicht vorhergesehen werden konnten; oder
- 12.1.10 verzögerte Bereitstellung von ausreichend Informationen für die Aufnahme der Vertragsleistungen, was auf darauffolgende Anweisungen oder mangelhafte Anweisungen vonseiten des Kunden, Arbeitskämpfe oder andere Ursachen beliebiger Art außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- Ziffer 13 Abnahmeverweigerung, Abgeltung**
- 13.1 Die Abnahme (oder ggf. die Vorläufige Abnahme) ist eine zwingende Voraussetzung für die kommerzielle Nutzung des Systems durch den Kunden.
- 13.2 Nachdem der Auftragnehmer die Installation und die Inbetriebnahme durchgeführt und die Fertigstellung vorgenommen hat, findet die Abnahme (oder ggf. die Vorläufige Abnahme) statt. Die Abnahme (oder ggf. Vorläufige Abnahme) umfasst die Tests, die Kriterien und die Prozesse, die in den Technischen Spezifikationen spezifisch vereinbart wurden.
- 13.3 Nur im Fall wesentlicher Mängel ist der Kunde berechtigt, Abnahmen oder die Durchführung von Abnahmeverfahren in Verbindung mit dem Vertrag und insbesondere die Vorläufige Abnahme zu verweigern. Alle nicht wesentlichen Fälle werden auf eine Mängelliste aufgenommen und der Auftragnehmer wird diese unverzüglich beheben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Kunden in angemessener Weise zu verlangen, das System anzuhalten, damit die offenen Probleme behoben werden können. Abnahmeprozesse können per Fernzugriff durchgeführt werden, soweit dies für den Auftragnehmer möglich und praktikabel ist und sich die Parteien hierüber einig sind.
- 13.4 Die Abnahmen (und ggf. insbesondere die Vorläufige Abnahme sowie die Schlussabnahme) gelten unter den folgenden Umständen und vorbehaltlich einer angemessenen

Fristsetzung des Auftragnehmers als erklärt, wobei das zuerst eintretende Ereignis maßgeblich ist:

- 13.4.1 Der Kunde verweigert eine Abnahme wider den Vertrag oder lehnt die Zusammenarbeit beim Abnahmeverfahren ab oder kommt seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nach; oder
- 13.4.2 der Kunde verweigert ernsthaft und endgültig die weitere Ausführung des Vertrags oder der Vertragsleistungen, ohne dass er dazu berechtigt ist; oder
- 13.4.3 (jedoch nur im Fall der ggf. vereinbarten Vorläufigen Abnahme) das System oder wesentliche Teile davon werden vom Kunden vor der Vorläufigen Abnahme in einen im Wesentlichen gewerblichen Dauerbetrieb (beneficial use) genommen.
- 13.5 Sofern nichts anderes in den Technischen Spezifikationen vereinbart oder das Folgende darin ausdrücklich ausgeschlossen wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, durch schriftliche Erklärung eine Entschädigung des Kunden für das Nichterreichen
 - (a) des Durchsatzes nach Maßgabe nachstehender Regelungen festzulegen, wenn der Durchsatz trotz angemessener Nachbesserungsbemühungen des Auftragnehmers im Rahmen eines Abnahmeprozesses nicht erreicht wird und das Defizit 6 (sechs) % nicht übersteigt. Die Entschädigung wird in Form einer Minderung des Vertragspreises gewährt und tritt an die Stelle der Behebung des Defizits und der Erreichung des Durchsatzes. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind vorbehaltlich Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, insbesondere auf Erfüllung oder Nachbesserung sowie Schadensersatz. Sollte der Auftragnehmer den Kunden schriftlich unterrichten, dass er von diesem Recht Gebrauch macht, hat der Kunde für jeden vollständigen defizitären Prozentpunkt unterhalb des vereinbarten Durchsatzes Anspruch auf einen Preisnachlass in Höhe von 0,25 % des Vertragspreises. Der maximale Preisnachlass beträgt 1,5 %.
 - (b) der Verfügbarkeit nach Maßgabe nachstehender Regelungen festzulegen, wenn die Verfügbarkeit trotz angemessener Nachbesserungsbemühungen des Auftragnehmers im Rahmen eines Abnahmeprozesses nicht erreicht wird und das Defizit 3 (drei) Prozentpunkte nicht übersteigt. Die Entschädigung wird in Form einer Minderung des Vertragspreises gewährt und tritt an die Stelle der Behebung des Defizits und der Erreichung der Verfügbarkeit. Sollte der Auftragnehmer den Kunden schriftlich unterrichten, dass er von diesem Recht Gebrauch macht, hat der Kunde für jeden vollständigen defizitären Prozentpunkt unterhalb der vereinbarten Verfügbarkeit Anspruch auf einen Preisnachlass in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises. Der maximale Preisnachlass beträgt 1,5 %.

Sollte der Auftragnehmer von seinem vertraglichen Recht Gebrauch machen, sind weitere Ansprüche auf eine Erfüllung oder Nachbesserung hinsichtlich des Durchsatzes und der Verfügbarkeit, Preisnachlass/Minderung, Entschädigung bzw. Schadensersatz oder andere Rechte (einschließlich des Rechts auf Kündigung) im Zusammenhang mit dem defizitären Durchsatz und der defizitären Verfügbarkeit vorbehaltlich Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Ziffer 14

Gewährleistung

- 14.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Vertragsleistungen innerhalb der im Angebot angegebenen Gewährleistungsfrist ab der Abnahme (oder ggf. Vorläufigen Abnahme) frei von Mängeln sind und den hierin vereinbarten oder in erkennbarer Weise vorausgesetzten Beschaffenheiten und insbesondere

den Technischen Spezifikationen entsprechen. Ohne Regelung im Angebot beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Abnahme (oder ggf. Vorläufigen Abnahme).

- 14.2 Damit sich die Vertragsleistungen und die Dokumentation am Ende der Gewährleistungsfrist in dem durch den Vertrag festgelegten Zustand befinden (mit Ausnahme der üblichen Abnutzung), ist der Auftragnehmer zu Folgendem verpflichtet:
- 14.2.1 sämtliche Arbeiten, die zum im Abnahmeprotokoll (oder ggf. Vorläufigen Abnahmeprotokoll) genannten Datum ausstehend sind, innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß den Anweisungen des Kunden (oder mangels einer Anweisung innerhalb eines objektiv angemessenen Zeitraums) fertigzustellen; und
- 14.2.2 alle notwendigen Arbeiten auszuführen, um Mängel oder Schäden durch Reparatur oder Ersatz nach Ermessen des Auftragnehmers zu beheben, welche vom Kunden am oder vor dem Ende der Gewährleistungsfrist mitgeteilt werden.
- 14.3 Alle Arbeiten zur Behebung von Mängeln sind auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durchzuführen, falls und soweit jene Arbeiten auf das Folgende zurückzuführen sind:
 - 14.3.1 das Design der Vertragsleistungen, mit Ausnahme eines Teils des Designs, für das der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter, anderer Auftragnehmer verantwortlich ist (falls zutreffend);
 - 14.3.2 die Nichtkonformität der Vertragsleistungen oder eines Teils davon mit dem Vertrag;
 - 14.3.3 die unsachgemäße Installation, welche dem Auftragnehmer zuzuschreiben ist; oder
 - 14.3.4 das Versäumnis des Auftragnehmers, den anderen Vertragspflichten nachzukommen.
- 14.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur Behebung von Mängeln verpflichtet, falls und soweit dies auf das Folgende zurückzuführen ist:
 - 14.4.1 Handlungen oder Unterlassungen durch den Kunden oder Dritte, die dem Kunden und insbesondere von ihm beauftragten, anderen Auftragnehmern zuzuschreiben sind;
 - 14.4.2 Versäumnis des Kunden, den Mangel unverzüglich schriftlich zu melden;
 - 14.4.3 unsachgemäßer Transport oder unsachgemäße Lagerung der Liefergegenstände oder deren versehentliche Beschädigung nach dem Gefahrenübergang;
 - 14.4.4 unsachgemäßer Betrieb oder Behandlung der Liefergegenstände, Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Betriebsanleitung, der Betriebsbedingungen oder der Wartungs- und Instandhaltungsintervalle oder die Verwendung ungeeigneter Materialien oder Ersatzmaterialien;
 - 14.4.5 übliche Abnutzung (z. B. Verbrauchsmaterialien); oder
 - 14.4.6 am System oder Teilen davon vorgenommene Änderungen oder Reparaturen ohne Vorliegen der Zustimmung des Auftragnehmers oder mit Ersatzteilen Dritter.
- 14.5 Falls und soweit solche Arbeiten auf eine andere Ursache zurückzuführen sind, muss der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich benachrichtigen.
- 14.6 Sollte es der Auftragnehmer versäumen, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, wird vom Kunden schriftlich ein Datum festgelegt, an dem oder bis zu dem der Mangel behoben sein muss. Falls der Auftragnehmer den Mangel nicht bis zu dem ihm mitgeteilten Datum behebt und jene Arbeiten für die Behebung gemäß den vorstehenden Bestimmungen auf Kosten des Auftragnehmers hätten durchgeführt werden müssen oder wenn die Behebung unmöglich oder aus wirtschaftlicher Sicht des Auftragnehmers unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl:

- 14.6.1 die Arbeiten selbst auf angemessene Weise und auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder von einer anderen Person durchführen lassen, wobei der Auftragnehmer dem Kunden die ihm entstandenen Kosten bei der Behebung des Mangels zu erstatten hat;
- 14.6.2 eine angemessene Minderung des Vertragspreises unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände festlegen; oder
- 14.6.3 wenn dem Kunden der gesamte Nutzen der Vertragsleistung oder ein wesentlicher Teil davon aufgrund jenes Mangels vorenthalten bleibt und daher ein Festhalten an der Vertragsleistung in jeder Hinsicht und auch unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers und der besonderen Komplexität der Vertragsleistung eindeutig unzumutbar ist, vom Vertrag insgesamt oder im Hinblick auf jenen wesentlichen Teil zurücktreten. Ungeachtet sonstiger Rechte, die im Vertrag oder anderweitig niedergelegt sind und vorbehaltlich nachstehender Regelung über Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gemäß Ziffer 15 ist der Kunde berechtigt, die gesamten für die Vertragsleistungen oder den Teil davon (wie zutreffend) bezahlten Beträge und die Kosten für deren Demontage, die Räumung des Standorts und die Rückgabe der Materialien an den Auftragnehmer zurückzufordern. Er hat sich jedoch einen angemessenen Ausgleich für die gezogenen Nutzungen anrechnen zu lassen.
- 14.7 Bis zum Ende der Gewährleistungsfrist hat der Auftragnehmer ein Recht auf Zugang zu allen Teilen des Systems und den Unterlagen über den Betrieb und die Leistung des Systems, außer dies steht im Widerspruch zu den angemessenen sicherheitsbedingten Beschränkungen des Kunden.
- 14.8 Die Suche nach Mängeln und deren Feststellung erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten des Kunden.
- 14.9 Nach Behebung eines Mangels durch den Auftragnehmer gelten für den ersetzten oder reparierten Teil der Vertragsleistungen die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie oben beschrieben für ein weiteres Jahr nach Abschluss der Behebung; die Gewährleistungsfrist darf insgesamt jedoch 36 Monate nach Beginn der anfänglichen Gewährleistungsfrist nach Ziffer 14.1 nicht überschreiten.
- 14.10 Vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten, Betrug, Körperverletzung oder einen Todesfall haftet oder in anderen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss nach dem für den Vertrag anwendbaren Recht nicht erlaubt ist und der Auftragnehmer nicht nach den Gesetzesbestimmungen zur verbindlichen Produkthaftung haftet, stellen die hierin gebotenen Gewährleistungen die gesamte, aufseiten des Auftragnehmers bestehende Haftung im Hinblick auf die Gewährleistung und die Mängel dar und sie stellen die alleinigen und einzigen Gewährleistungsansprüche aufseiten des Kunden bei sämtlichen Mängeln, einschließlich versteckter/latenter Mängel dar.

Ziffer 15 Haftungsbeschränkung und -ausschluss

- 15.1 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin (vorbehaltlich nur der Ziffer 15.2,)
- (a) haften die Parteien einander auf Schadensersatz nur bei schuldhaften Pflichtverletzungen,
- (b) haftet der Auftragnehmer nicht für entgangenen Gewinn, Produktions- oder Nutzungsausfall oder indirekte Schäden, welche dem Kunden in Verbindung mit dem Vertrag oder den Vertragsleistungen entstehen,
- (c) ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz (einschl. Freistellungen) insgesamt begrenzt auf 50% des Vertragspreises.

- 15.2 Absätze (b) und (c) der Ziffer 15.1 sind nicht anwendbar, soweit die Haftung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten oder Unterlassen, Betrug, Personenschaden oder im Rahmen zwingender produkthaftungsrechtlicher Vorschriften begründet wird oder in anderen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht nicht erlaubt ist.

Ziffer 16 Verzug, pauschalierter Schadensersatz

- 16.1 Sollte der Auftragnehmer im Hinblick auf die Abnahme (oder ggf. Vorläufige Abnahme) in Verzug geraten und sollte diese Verzögerung auf ein Verschulden aufseiten des Auftragnehmers zurückzuführen sein und sich beim Kunden schädlich auswirken, hat der Auftragnehmer nach Ablauf einer Nachfrist von 10 Werktagen nach Eingang einer schriftlichen Unterrichtung über den Verzug durch den Kunden dem Kunden einen Betrag in Höhe von 0,1 % des Vertragspreises für jeden Werktag, an dem die Verzögerung andauert, bis zu einem Höchstwert von 5 % des Vertragspreises als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Soweit nicht im Vertrag ausdrücklich anders vereinbart ist der pauschalierte Schadensersatz der alleinige und ausschließliche Rechtsbehelf und Anspruch des Kunden im Fall einer Verzögerung der Vertragsleistungen; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten aufseiten des Auftragnehmers den Verzug begründen.
- 16.2 Der pauschalierte Schadensersatz wird nach Abnahme (oder ggf. Vorläufiger Abnahme) oder nach Ausübung der Rechte nach Ziffer 16.3 durch den Kunden fällig und kann nur innerhalb einer Anspruchsfrist von 30 Tagen danach geltend gemacht werden; andernfalls gilt er als verwirkt.
- 16.3 Sollte die Abnahme (oder ggf. Vorläufige Abnahme) trotz Fälligkeit für mehr als 30 Werktage nicht stattfinden können und geht diese Verzögerung ausschließlich oder weit überwiegend auf Versäumnisse des Auftragnehmers zurück, kann der Kunde den Vertrag im Hinblick auf die Teile der Vertragsleistungen, welche für die Verzögerung verantwortlich sind, nach Ablauf einer endgültigen Kündigungsfrist von 90 Werktagen ab Zugang durch den Kunden kündigen. Dies ist das alleinige Kündigungsrecht des Kunden aufgrund von Verzögerungen unter dem Vertrag. Insbesondere Ziffer 17 findet keine Anwendung auf Verzögerungen.

Ziffer 17 Kündigung aus wichtigem Grund

Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, kann jede Partei den Vertrag nur dann durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei wesentliche Vertragsbestimmungen auf eine Art und Weise verletzt, welche die weitere Ausführung des Vertrags in jeder Hinsicht unzumutbar machen würde; dies gilt vorbehaltlich dessen, dass die vertragsbrüchige Partei schriftlich über die Verletzung unterrichtet wurde und dass ihr eine angemessene Frist für die Behebung dieser Verletzung gewährt wurde, soweit jene behoben werden kann. Als wichtiger Grund gilt für den Kunden insbesondere ein Zahlungsverzug in Höhe von mindestens 25% eines vereinbarten Zahlungsmeilensteins oder EUR 100.000. Alle anderen, im geltenden Recht vorgesehenen Kündigungsrechte, gleich ob aus wichtigem Grund oder ohne wichtigen Grund, werden ausgeschlossen.

Ziffer 18 Versicherung

- 18.1 Der Auftragnehmer hält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem Deckungsschutz von 3 Mio. EUR je Schadensfall und einem Höchstbetrag von 6 Mio. EUR je Versicherungsjahr aufrecht und legt dem Kunden auf Anfrage einen Nachweis hierfür vor.
- 18.2 Der Auftragnehmer unterhält eine Montageversicherung, die seine Vertragsleistung ab Beginn der Arbeiten bis zur Abnahme (oder ggf. Vorläufigen Abnahme) gegen Verlust oder Beschädigung absichert, soweit der Auftragnehmer hierfür das



Risiko nach dem Vertrag trägt. Der Auftragnehmer legt dem Kunden auf Anfrage einen Nachweis hierfür vor.

Ziffer 19 Unterbeauftragung

Der Auftragnehmer kann einen Teil der Vertragsleistungen ohne Vorliegen der schriftlichen Genehmigung des Kunden als Unterauftrag vergeben, solange der Kunde einen Subunternehmer nicht aus gutem Grund schriftlich abgelehnt hat.

Ziffer 20 Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz

- 20.1 Der Auftragnehmer erfüllt alle erheblichen, vereinbarten oder verbindlich gemäß einem geltenden Gesetz oder einer solchen Verordnung anwendbaren Anforderungen an die Sicherheit und den Schutz. Nach angemessener Unterrichtung an den Auftragnehmer, ist der Kunde berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmung durch den Auftragnehmer zu überprüfen, wobei sich der Auftragnehmer hinsichtlich der angemessenen Anfragen des Kunden in Verbindung mit einer solchen Prüfung kooperativ zeigen wird.
- 20.2 Der Auftragnehmer ist für den Erhalt der erforderlichen Arbeitsgenehmigung verantwortlich, um die Vertragsleistungen am Standort durchführen zu können.
- 20.3 Der Auftragnehmer muss während des gesamten Ausführungsprozesses der Vertragsleistungen die geltenden Gesetze und Verordnungen über die Gesundheit und Sicherheit beachten, welche am Standort verbindlich Anwendung finden und für die Vertragsleistungen erheblich sind.

Ziffer 21 Höhere Gewalt

- 21.1 Sollte eine Partei an der Ausübung ihrer Vertragspflichten durch Höhere Gewalt gehindert werden, muss diese Partei die andere Partei über das Ereignis oder den Umstand der höheren Gewalt benachrichtigen und die Verpflichtungen benennen, an deren Erfüllung sie gehindert ist oder gehindert sein wird. Die Unterrichtung muss innerhalb von 14 Werktagen erfolgen, nachdem die Partei von dem betreffenden Ereignis oder Umstand Höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder davon Kenntnis erlangen sollen hätte.
- Nach erfolgter Unterrichtung wird die Partei von diesen Pflichten für den Zeitraum entbunden, in dem die Höhere Gewalt sie an deren Erfüllung hindert. Ungeachtet anderer Bestimmungen in dieser Ziffer findet Höhere Gewalt nicht auf die Pflichten einer Partei Anwendung, Zahlungen an die andere Partei gemäß dem Vertrag zu leisten.
- 21.2 Jede Partei muss sich jederzeit nach besten Kräften bemühen, um Verzögerungen bei der Vertragserfüllung infolge Höherer Gewalt möglichst gering zu halten, beispielsweise durch die Ermöglichung einer teilweisen Leistungserbringung per Fernzugriff (remote services, remote acceptance), soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar und möglich ist. Die Partei muss die andere Partei unterrichten, wenn sie nicht länger von der Höheren Gewalt betroffen ist.
- 21.3 Wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung einiger seiner aus dem Vertrag resultierenden Pflichten durch Höhere Gewalt gehindert ist, hinsichtlich dessen er die erforderliche Unterrichtung vorgenommen hat, und es aufgrund dieser Höheren Gewalt zu Verzögerungen kommt und/oder ihm Kosten daher entstehen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Verlängerung der Fristen gemäß Ziffer 12 sowie auf die Bezahlung dieser Kosten.
- 21.4 Wenn die Ausführung von im Wesentlichen allen laufenden Vertragsleistungen für einen ununterbrochenen Zeitraum von 84 Werktagen aufgrund ordnungsgemäß angezeigter Höherer Gewalt, unmöglich ist, kann die eine Partei den Vertrag durch entsprechende schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. Dies gilt auch für mehrere, sich auf insgesamt mehr als 140 Werktagen belaufende Zeiträume aufgrund der gleichen

ordnungsgemäß angezeigten Höheren Gewalt. In diesem Fall tritt die Kündigung 7 Werktage nach entsprechender schriftlicher Mitteilung in Kraft, wobei der Auftragnehmer die Durchführung der Vertragsleistungen einstellen und den Standort räumen wird. Die bis dahin angefallenen Kosten für bereits erbrachte Vertragsleistungen (insb. die für jeden vor der Kündigung erreichten Meilenstein zahlbaren Beträge und ansonsten eine angemessene Vergütung für die durchgeführten Arbeiten), werden vom Kunden getragen.

Ziffer 22 Vertraulichkeit, Anonyme Daten, Datennutzung

- 22.1 Wenn eine Partei Vertrauliche Informationen (in dieser Rolle der „Empfänger“) von der anderen Partei (in dieser Rolle die „offenlegende Partei“) erhält, dann muss der Empfänger diese Vertraulichen Informationen vor der Offenlegung gegenüber Dritten schützen, indem er mindestens das gleiche Maß an Sorgfalt walten lässt, das er für den Schutz seiner eigenen, diesen ähnelnden Informationen anwendet, in jedem Fall jedoch mindestens ein angemessenes Maß an Sorgfalt. Die Parteien vereinbaren, dass sie die Vertraulichen Informationen ausschließlich in Verbindung mit dem Vertrag verwenden werden. Aus diesem Grund ist jegliche Dekompilierung, jegliche Disassemblierung, jegliche Rückentwicklung oder ein jeder vergleichbare Prozess in Verbindung mit einem Teil der Vertragsleistungen nicht erlaubt.
- 22.2 Die vorstehenden Pflichten finden nicht auf Vertrauliche Informationen Anwendung, die (a) die allgemein offenkundig sind oder die ohne eine Pflichtverletzung aufseiten des Empfängers offenkundig werden; (b) sich im rechtmäßigen Besitz des Empfängers ohne eine Vertraulichkeitspflicht befinden; oder die (c) vom Empfänger eigenständig ohne Verwendung oder Heranziehung der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden. Die Vertraulichen Informationen dürfen vom Empfänger offengelegt werden, wenn dies durch ein zuständiges Gericht oder eine solche staatliche Stelle vorgeschrieben wird, vorausgesetzt, dass der Empfänger der offenlegenden Partei vor der Offenlegung unverzüglich schriftlich unterrichtet, damit die offenlegende Partei eine angemessene Schutzanordnung erwirken kann. Die aus dieser Ziffer resultierenden Pflichten bleiben über einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Rückgabe oder der Vernichtung der Vertraulichen Informationen hinaus bestehen.
- 22.3 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen an anderer Stelle im Vertrag bevollmächtigt der Kunde den Auftragnehmer und seine verbundenen Unternehmen (sowie ihre Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger, Auftragnehmer und auftragsnehmenden Geschäftspartner) zur Speicherung bzw. Aufbewahrung und Verwendung der geschäftlichen Kontaktdaten des Kunden in den Fällen, in denen der Auftragnehmer und seine verbundenen Unternehmen in Verbindung mit den Vertragsleistungen geschäftlich tätig sind.
- 22.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, (a) statistische Benchmarks und andere Informationen im Zusammenhang mit der Leistung, dem Betrieb und der Nutzung der Vertragsleistungen zu erheben, entwickeln, erstellen, extrahieren, kompilieren, synthetisieren, analysieren und kaufmännisch verwerten und (b) die Daten aus den Vertragsleistungen in aggregierter Form für das Sicherheits- und Betriebsmanagement, zur Erstellung statistischer Analysen, sowie zu Forschungs- und Entwicklungszwecken zu verwenden (Unterziffer (a) und (b) werden gemeinsam als die „Serviceanalysen“ bezeichnet). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Serviceanalysen veröffentlichen; allerdings dürfen die Serviceanalysen keine Kundendaten oder Vertraulichen Informationen in einer Form enthalten, welche eine Identifizierung des Kunden oder einer anderen Person ermöglicht. Die Serviceanalysen stellen keine

personenbezogenen Daten dar. Der Auftragnehmer behält alle geistigen Eigentumsrechte an den Serviceanalysen.

22.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die aus den Vertragsleistungen anfallenden Daten, einschließlich nicht-personenbezogener, ohne Weiteres verfügbarer Produktdaten im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act), zu nutzen. Diese Nutzung erfolgt zur Erfüllung vertraglicher Pflichten, insbesondere zum Trainieren von Datenmodellen und KI-Algorithmen, zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Vertragsleistungen des Kunden sowie der Produkte und Dienstleistungen des Auftragnehmers. Die Parteien stellen klar, dass der Auftragnehmer Daten zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit sowie zur Erbringung von Gewährleistungsleistungen des vernetzten Produkts nutzt, ohne dass hierfür eine gesonderte Zustimmung des Kunden erforderlich ist.

22.6 Der Kunde bestätigt, dass der Auftragnehmer ihn vor Abschluss dieses Vertrags transparent über die Datenverarbeitung gemäß den Informationspflichten nach Artikel 3 Absatz 2 Data Act informiert hat. Ziffern 22.5 – 22.8 stellen die diesbezüglichen Nutzungsbedingungen dar.

22.7 Die Daten werden dem Kunden unentgeltlich und mindestens in der gleichen Qualität, in der sie dem Auftragnehmer zur Verfügung stehen, zugänglich gemacht. Für Softwareprodukte, insbesondere für die IT Produkte K.OneX, geschieht dies über einen bereitgestellten Web-Service. Daten aus speicherprogrammierbaren Steuerungen (SPS) können per Fetch-Funktion direkt aus der SPS abgerufen werden.

Dem Kunden obliegt eine besondere Sorgfaltspflicht beim Abruf von Daten, um die Integrität und Leistungsfähigkeit der Vertragsleistungen nicht zu gefährden. Dazu gehört es insbesondere, dass der Kunde akzeptiert, dass der Datenabruf durch die Abrufhäufigkeit (Polling-Rate), die Anzahl gleichzeitiger Anfragen sowie der Datenmenge pro Abruf beschränkt ist. Der Kunde soll sich an folgenden Richtwerten orientieren: für Datenbankabfragen gilt eine Datenmenge von bis zu 1.000 Datensätze pro Minute; beim SPS Fetch gilt maximal 30 Zugriffe pro Minute und eine maximale Datenmenge pro Zugriff von 256 Byte. Ein Datenabruf gilt dann als sachgemäß, wenn er sich im Rahmen dieser Vorgaben bewegt und nicht wiederholt zu Systemwarnungen führt. Denn das System ist so konzipiert, dass es bei einer Performanceeinbuße automatisch eine Fehlermeldung generiert. Der Erhalt einer solchen Fehlermeldung gilt als verbindliche Benachrichtigung an den Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet: a) die Frequenz und/oder das Volumen seiner Datenabrufe unverzüglich und signifikant zu reduzieren, bis die Fehlermeldungen nicht mehr auftreten. b) die Ursache für die hohe Abfragelast auf seiner Seite zu analysieren und zu beheben (z.B. Fehler in Skripten, Endlosschleifen).

Eine Haftung des Kunden für Schäden oder Funktionsstörungen an den Vertragsleistungen entsteht, wenn er seine Handlungspflichten nachweislich verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde trotz wiederholter Systemwarnungen seine Abrufpraxis nicht oder nur unzureichend anpasst und dadurch eine Funktionsstörung oder ein Schaden verursacht wird. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die allein auf eine solche qualifizierte Pflichtverletzung des Kunden zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

22.8 Die Laufzeit dieser Vereinbarung zur Datenbereitstellung gemäß Ziffer 22.5-22.8 ist an die Dauer der Nutzungsberechtigung des Kunden für die Vertragsleistungen (z. B. durch Kauf oder Leasing) gekoppelt und gilt für unbestimmte Zeit, solange diese Berechtigung besteht. Die Vereinbarung endet automatisch, wenn der Kunde seine Nutzungsberechtigung dauerhaft verliert (z. B. durch Verkauf des Produkts oder Beendigung des Hauptvertrags).

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei einer wesentlichen Verletzung der in Ziffer 22.7 genannten Pflichten, bleibt unberührt.

Nach Beendigung der Vereinbarung erlischt das Recht des Kunden auf den Abruf neuer Daten. Rechte zur Nutzung von Daten, die vor der Beendigung rechtmäßig generiert wurden, bleiben im Rahmen der ursprünglichen Vereinbarungen bestehen.

Ziffer 23

Geistiges Eigentum

23.1 Wenn die Liefergegenstände oder Teile davon oder die Ergebnisse der Vertragsleistungen oder der Dienstleistungen durch Patente, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, bleibt der Auftragnehmer der alleinige Eigentümer und Begünstigte dieser und er muss dem Kunden ein nicht exklusives und (mit Ausnahme der Übertragung an einen Käufer des Standorts) nicht übertragbares Nutzungsrecht daran zu allen vereinbarten oder unter dem Vertrag vorhersehbaren Zwecken gewähren.

23.2 Der Auftragnehmer hält den Kunden auf eigene Kosten gegen und vor allen anderen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung des geistigen Eigentums schadlos, die innerhalb von drei Jahren nach der Abnahme (oder ggf. Vorläufigen Abnahme) entsteht und eine unmittelbare Folge aus dem Folgenden ist oder damit in Zusammenhang steht: (a) dem Design, der Herstellung, der Errichtung oder der Ausführung der Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer; oder (b) der angemessenen Nutzung des Systems gemäß dem Vertrag.

23.3 Der Kunde muss den Auftragnehmer gegen und vor Ansprüchen Dritter in Verbindung mit einer Verletzung des geistigen Eigentums schadlos halten, die eine unmittelbare Folge des Folgenden ist: (a) der Erfüllung der vom Kunden erteilten Anweisungen durch den Auftragnehmer, (b) der Nutzung des Systems oder von Teilen davon durch den Kunden zu einem anderen Zweck als dem vereinbarten oder vorhersehbaren Zweck, oder (c) die Nutzung des Systems oder von Teilen davon durch den Kunden gemeinsam mit einem Produkt eines Dritten, es sei denn, dies wurde vor dem Abschluss des Vertrags offengelegt.

23.4 Im Sinne dieser Ziffer bezeichnet „Verletzung des geistigen Eigentums“ eine Verletzung eines Urheberrechts, eines Patents, eines Geschäftsgeheimnisses oder eines anderen geistigen Eigentumsrechts in Verbindung mit den Vertragsleistungen oder dem System.

23.5 Wenn eine Partei die andere Partei nicht über einen Anspruch in Verbindung mit einer Verletzung des geistigen Eigentums innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt des Anspruches unterrichtet, wird erachtet, dass jene Partei auf sämtliche Rechte auf Entschädigung gemäß dieser Ziffer verzichtet.

23.6 Wird ein Anspruch wegen einer Verletzung von einem Dritten geltend gemacht oder erscheint dies wahrscheinlich und ist der Auftragnehmer die schadloshaltende Partei, dann ist der Auftragnehmer berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet, das System zu modifizieren, damit es nicht länger eine Verletzung begeht, die notwendige Lizenz zu beschaffen oder den betroffenen Bestandteil durch einen anderen zu ersetzen, der eine vergleichbare Funktionalität bietet.

Ziffer 24

Geltendes Recht und Gerichtsstand

24.1 Der Vertrag, diese Bedingungen und sämtliche unter dem Vertrag erbrachten Leistungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit ausgeschlossen.



- 24.2 Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Frankfurt am Main.

Ziffer 25 Sonstige Bestimmungen

- 25.1 Die Parteien sind zur Einhaltung des Verhaltenskodex der Körber Group verpflichtet, der von der folgenden Website heruntergeladen werden kann:
<https://www.koerber.com/en/compliance-and-code-of-conduct>
- 25.2 Ergänzende Vereinbarungen, Nachträge oder Zusätze zu dem Vertrag bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Alle ergänzenden Vereinbarungen, Nachträge oder Zusätze müssen von einem dazu bevollmächtigten Vertreter der Parteien unterzeichnet werden. Sämtliche Bezugnahmen des Vertrags auf Schriftform (oder „schriftlich“) umfassen E-Mails.
- 25.3 Für die Abtretung oder Übertragung dieses Vertrags oder einzelner Rechte oder Ansprüche daraus ist die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei erforderlich, hiervon ausgenommen ist eine Übertragung/Abtretung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs infolge einer konzerninternen Unternehmensumstrukturierung einer Partei.
- 25.4 Der Auftragnehmer ist bei Verzug des Kunden zur Zurückbehaltung seiner Leistungen berechtigt.
- 25.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages zur Gänze oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen, rechtswidrigen oder undurchführbaren Bestimmung, gilt eine Bestimmung als vereinbart, die so weit als rechtlich möglich dem Vertragszweck am nächsten kommt, den die Parteien angestrebt hätten, wenn sie dies bei Vertragsabschluss berücksichtigt hätten. Für eine Regelungslücke hierin oder im Vertrag gilt dies entsprechend.
- 25.6 Die Vertragssprache ist Deutsch und die gesamte Korrespondenz und sonstige Kommunikation zwischen den Parteien ist in dieser Sprache zu führen.
- 25.7 Eine Person, die keine Vertragspartei ist, ist nicht zur Durchsetzung des Vertrags oder einer seiner Bestimmungen berechtigt.
- 25.8 Die Parteien dürfen das gemäß dem Vertrag durchgeführte Projekt als Kundenreferenz für Werbe-, Ankündigungs-, Veröffentlichungs- oder Publicity-Zwecke verwenden, sofern die andere Partei dem nicht widerspricht. Die Markenrichtlinien und -vorgaben einer Partei sind zu beachten.
- 25.9 Keine Bestimmung hierunter oder im Vertrag hat zur Folge, dass die Parteien zu Partnern/Gesellschaftern, zu Teilhabern eines Gemeinschaftsunternehmens oder zu Bevollmächtigten voneinander, bzw. ihr Personal zu Mitarbeitern, Erfüllungshelfern oder Beauftragten der anderen Partei werden.
- 25.10 Per Fax oder per E-Mail übermittelte Unterschriften sind ebenso bindend wie Originalunterschriften.

Ziffer 26 Begriffsbestimmungen

Durchgängig großgeschriebene Begriffe haben die folgenden Bedeutungen:

„**Abnahme**“ bezeichnet die spezifische Abnahme durch den Kunden im Anschluss an die Fertigstellung, wie sie im Angebot oder den technischen Spezifikationen beschrieben wird (soweit die Abnahme nicht in Vorläufige Abnahme und Schlussabnahme aufgeteilt ist).

„**Abnahmeprotokoll**“ bezeichnet das von beiden Seiten im Rahmen der Abnahme zu unterzeichnende Abnahmeprotokoll.

„**Angebot**“ bezeichnet das diesen Bedingungen unterliegende Angebot des Auftragnehmers im Hinblick auf die Vertragsleistungen einschließlich aller Anhänge dazu.

„**Auftragnehmer**“ bezeichnet die Gesellschaft der Körber Business Area Supply Chain, die das Angebot abgegeben hat oder den Vertrag als Auftragnehmer der Vertragsleistungen abschließt.

„**Bankgarantie**“ bezeichnet eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung eines bedeutenden Finanzinstituts, wodurch ein bestimmter Betrag gemäß dem Vertrag abgesichert wird und welche für eine festgelegte Laufzeit gültig ist (die bei Bedarf verlängert werden muss).

„**Bedingungen**“ bezeichnet diese Liefer- und Leistungsbedingungen der Körber Business Area Supply Chain in der Fassung bei Abschluss des Vertrags.

„**Dokumentation**“ bezeichnet die Dokumente in Verbindung mit dem System und seinem Betrieb, die vom Auftragnehmer bereitgestellt werden und näher in den Technischen Spezifikationen beschrieben sind.

„**Durchsatz**“ bezeichnet den Systemdurchsatz, der in den Technischen Spezifikationen festgelegt ist (einschließlich, falls in den Technischen Spezifikationen angegeben, eines vorläufigen Durchsatzes, der in einer bestimmten Phase der Vertragsdurchführung erreicht werden soll).

„**Fertigstellung**“ bezeichnet den Abschluss der Installation des Systems zu einem Grad, welcher die Abnahme (oder ggf. Vorläufige Abnahme) erlaubt (ohne Funktionen und Elemente, die für den Betrieb des Systems nicht wesentlich sind sowie ungeachtet nicht wesentlicher Mängel).

„**Höhere Gewalt**“ bezeichnet ein außerordentliches Ereignis oder einen solchen Umstand (auch wenn dieser im Geschäftsumfeld von Subunternehmern oder Lieferanten der Parteien eintritt), der außerhalb der Kontrolle einer Partei liegt und von jener Partei vernünftigerweise bei Abschluss des Vertrags nicht vorhergesehen werden konnte und der bei Eintritt von jener Partei vernünftigerweise nicht hätte vermieden oder überwunden werden können, wobei der Begriff „Höhere Gewalt“ Folgendes umfassen kann, ohne darauf beschränkt zu sein: Außerordentliche Ereignisse (oder die Drohung eines solchen Ereignisses) oder Umstände der unten aufgeführten Art, vorausgesetzt, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind: Krieg, Kampfhandlungen (egal, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Einmarsch, Ausbruch einer Krankheitspandemie/-epidemie und damit in Zusammenhang stehende staatliche oder nicht staatliche Maßnahmen, Handlungen ausländischer Feinde, Rebellion, Terrorhandlungen, Revolution, Aufstände, militärische oder sonstige Machtergreifung, Bürgerkrieg, Ausschreitungen, Unruhen, Aufruhr, Streik oder Aussperrung durch andere Personen als das Personal und andere Mitarbeiter der Parteien sowie ihrer Subunternehmer und Lieferanten, Kriegsmunition und explosive Stoffe, ionisierende Strahlung oder radioaktive Kontamination, außer dies ist der Verwendung jener Munition, explosiven Stoffe, Strahlung oder Radioaktivität durch eine Partei zuzuschreiben, sowie Naturkatastrophen, wie Erdbeben, Hurrikan, Taifun oder vulkanische Aktivität.

für die Vertragsleistungen gemäß dem Vertrag fällig werden.

„**Kunde**“ bezeichnet die Gesellschaft, die das Angebot empfängt oder den Vertrag als Kunde abschließt.

„**Leistungsänderung**“ bezeichnet eine Änderung an den Vertragsleistungen oder dem Projektzeitplan, die von den Parteien gemäß Ziffer 10 vereinbart wurde und welche eine Ergänzung, Streichung, Ersetzung oder Modifizierung des Designs, der Qualität oder der Menge der Vertragsleistungen oder des Projektzeitplans ist, was in den verschiedenen Zeichnungen oder Spezifikationen, die den Vertrag darstellen, beschrieben ist oder worauf darin verwiesen wird.

„**Meilenstein/e**“ bezeichnet die vereinbarten Projektmeilensteine, die im Angebot oder dem Projektzeitplan genannt sind.

„**Partei**“ bezeichnet Kunde oder Auftragnehmer und „**Parteien**“ bezeichnet beide zusammen.

„**Projektzeitplan**“ bezeichnet den Zeitplan (oder ggf. die Meilensteintabelle) für das Projekt gemäß dem Anhang „Projektzeitplan“, der von den



Parteien von Zeit zu Zeit einvernehmlich oder einseitig gemäß dem Vertrag geändert werden kann.

„**Schlussabnahme**“ bezeichnet die spezifische Abnahme im Anschluss an die Vorläufige Abnahme und das Ramp-up des Systems, soweit diese im Angebot oder den Technischen Spezifikationen vorgesehen ist (sonst Abnahme).

„**Schlussabnahmeprotokoll / FAC**“ bezeichnet das ggf. von beiden Seiten im Rahmen der Schlussabnahme zu unterzeichnende Abnahmeprotokoll.

„**Software**“ bezeichnet jedes beliebige in den Vertragsleistungen enthaltene Softwareprodukt.

„**Standort**“ bezeichnet den Ort, an dem die Vertragsleistungen durchzuführen sind.

„**System**“ bezeichnet das im Angebot oder in den Technischen Spezifikationen beschriebene System, das vom Auftragnehmer gemäß dem Vertrag geliefert und installiert wird.

„**Technische Spezifikationen**“ bezeichnet das vorläufige Layout und die vorläufigen technischen und operativen Einzelheiten und Spezifikationen für das System gemäß dem Anhang Technische Spezifikationen, die gemäß dem Vertrag überprüft und genehmigt werden müssen.

„**VVV**“ bezeichnet die Verteilung von Verantwortlichkeiten gemäß dem entsprechenden Abschnitt der Technischen Spezifikationen.

„**Verfügbarkeit**“ (falls vereinbart) bezeichnet die ggf. in den Technischen Spezifikationen vereinbarte Mindestverfügbarkeit des Systems (einschließlich, falls in den Technischen Spezifikationen angegeben, einer vorläufigen minimalen Systemverfügbarkeit, die in einer bestimmten Phase der Vertragsdurchführung erreicht werden soll).

„**Verpflichtung/en des Kunden**“ bezeichnet die Erfüllung der Pflichten, Aufgaben und Voraussetzungen durch den Kunden gemäß diesen Bedingungen, dem Vertrag und dem Projektzeitplan.

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag oder künftigen Vertrag im Hinblick auf den Leistungsgegenstand, den Kunde und Auftragnehmer schließen und der diesen Bedingungen unterliegt.

„**Vertragsleistungen**“ bezeichnet die Materialien, Produkte, Software und Dienstleistungen, die an den Standort geliefert und vom Auftragnehmer erbracht werden und welche ausführlich in den Technischen Spezifikationen beschrieben sind.

„**Vertragspreis**“ bezeichnet die angebotene oder vereinbarte Summe, die an den Auftragnehmer für die Vertragsleistungen zu bezahlen ist, sowie alle anderen Beträge, die als Vergütung

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet die Informationen einer Partei, die als vertraulich oder mit einem ähnlichen Schutzhinweis gekennzeichnet sind oder von denen aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder der Umstände, unter denen sie offengelegt wurden, vernünftigerweise anzunehmen ist, dass es sich dabei um geheim zu haltende Informationen der offenlegenden Partei handelt. Die Angebote, die Dokumentation, die Preisgestaltung und alle anderen finanziellen Informationen, die Ergebnisse von etwaigen Leistungs- oder Benchmarktests über die Vertragsleistungen, der Vertrag, die Informationen über das Personal der Parteien sowie alle Produktpläne einer Partei, die vor ihrer allgemeinen Veröffentlichung bereitgestellt werden, gelten als Vertrauliche Informationen. Die Vertraulichen Informationen umfassen auch Verschlüsselungen, Kopien, Zusammenfassungen und andere Ableitungen der Vertraulichen Informationen.

„**Vorläufige Abnahme**“ bezeichnet die spezifische Abnahme im Anschluss an die Fertigstellung, soweit diese im Angebot oder den Technischen Spezifikationen vorgesehen ist (sonst Abnahme).

„**Vorläufiges Abnahmeprotokoll/PAC**“ bezeichnet das von beiden Parteien bei der Vorläufigen Abnahme unterzeichnete Protokoll.

„**Werktage**“ bezeichnet alle normalen Geschäftstage am eingetragenen Gesellschaftssitz des Auftragnehmers, wobei insbesondere Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage ausgenommen sind.

„**Zahlungsziele**“ bezeichnet die vereinbarten Zahlungsfristen.

